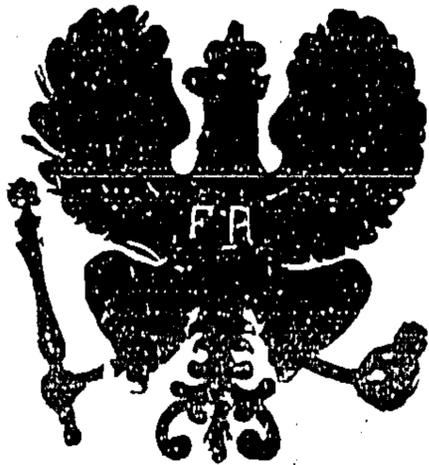


# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 33.

Zabrze, den 14. August

1913.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

betreffend

### Ausführung des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Übereinkommens.

Nach Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Sonderbeilage zu Nr. 23 des Amtsblattes von 1907) sind für den Verkehr mit Renn- und Trabpferden zwischen den vertragschließenden Staaten Erleichterungen insofern vorgesehen, als für sie nur die Beibringung von Zeugnissen gefordert wird, die von hierzu besonders ermächtigten Rennclubs nach einem vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 14. Juli d. Js. — I. A. III e 5595 — bestimmt, daß diese Erleichterungen fortan auch für die zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmten Pferde mit der Maßgabe gelten, daß folgende Vereine zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sind:

**in Deutschland:** das Kartell für Reit- und Fahrport in Potsdam, der Reichsverband für deutsches Halbblut in Charlottenburg und die Bayerische Campagne Reitergesellschaft in München;

**in Oesterreich:** die Campagne Reitergesellschaft, der Reit- und Poloklub und der Klub der Herrenfahrer, sämtlich in Wien.

Die Zeugnisse müssen anstatt der Ueberschrift „Paß für Rennpferde“ (vergl. Anlage I zu dem oben erwähnten Erlasse) die Ueberschrift „Pferdepasß (für Dressur- und Leistungsprüfungen)“ tragen.

Doppeln, den 19. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

S. B.: Graf von Stosch.